

## SATZUNG

### zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Sulzberg" (vereinfachtes Verfahren)

---

Der Markt Sulzberg erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 10 und 13 des Baugesetzbuches -BauGB- in der derzeit geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Sulzberg":

#### § 1

Für die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Sulzberg" gilt die Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 12.02.76 sowie die Änderungszeichnungen der 1. Änderung vom 04.08.86, der 2. Änderung vom 21.03.90 und der 3. Änderung vom 09.12.90 unverändert.

Der Textteil für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Sulzberg" in der Fassung des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Oberallgäu vom 11.10.1976 und der 1. Änderung vom 04.08.86, wird in der 4. Änderung beibehalten, soweit sich nicht durch nachstehende Regelungen Änderung des Textteiles ergeben.

#### § 2 - § 8 (Dachaufbauten) erhält folgenden Text:

- (1) Dachgauben werden zugelassen, wenn sie sich in ihren Maßen der Dachfläche unterordnen und die Dachneigung des Gebäudes mindestens 26 Grad beträgt. Es können Giebelgauben, abgeschleppte Gauben und Dreiecksgauben mit einer Breite bis 1,50 m errichtet werden. Die Firsthöhe der Giebelgauben und der obere Schnittpunkt der abgeschleppten Gauben in die Dachfläche muß mindestens 0,80 m unter der Firstlinie des Hauptdaches liegen, wobei das Maß senkrecht zu messen ist. Der Abstand zwischen den einzelnen Gauben muß mindestens 3,0 m, der Abstand zu der Giebelaußenseite mindestens 1,50 m betragen.
- (2) Ausnahmen sind möglich, wenn die Gestaltung des Einzelobjektes sowie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und der Markt Sulzberg einer solchen Ausnahme zustimmt.
- (3) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (4) Für jedes Gebäude ist höchstens eine Gemeinschaftsantenne zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Sulzberg, den 25.06.1992

Markt Sulzberg



Fassung vom 16.12.91

Steinle  
1. Bürgermeister

Ausfertigungsvermerke (vereinfachtes Verfahren):

1. Änderungsbeschluß des Marktgemeinderates vom 16.12.1991  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses im  
Sulzberger Bürgerblatt Nr. 1/2 vom 08.01.1992.

Sulzberg, 25.06.1992.



Bürgermeister  
des Marktes Sulzberg

2. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB) vom 15.06.1992

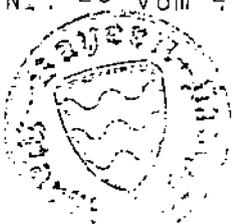
Sulzberg, 25.06.1992.



Bürgermeister  
des Marktes Sulzberg

3. Bekanntmachung des Inkrafttretens der vereinfachten  
Änderung des Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB im  
Sulzberger Bürgerblatt Nr. 26 vom 24.06.1992.

Sulzberg, 25.06.1992.



Bürgermeister  
des Marktes Sulzberg

## BEGRÜNDUNG

### zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Sulzberg"

1. Die 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Sulzberg" ist notwendig, da in der ursprünglichen Fassung zulässige Dachgauben unzulässig sind.

Mit dieser Bebauungsplanänderung werden Regelungen über zulässige Gauben getroffen.

2. Da sich diese Änderung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt, hat der Marktgemeinderat beschlossen, auf die Bürgeranhörung zu verzichten.
3. Die Bebauungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf die Kostenhöhe der Erschließungsanlagen.

Sulzberg, den 25.06.1992

Markt Sulzberg

Fassung vom 16.12.91



  
Steinle  
1. Bürgermeister